

Jugendhilfeausschuss
Sitzung am 10.05.2004
Jugendhilfeausschuss
Sitzung am 10.05.2004



Drucksache Nr. 057/2004 öffentlich

Vorschläge für die Wahl der Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 - 2008

Anlagen: 2
Gäste: keine

Sachverhalt:

Die Amtszeit der derzeitigen Jugendschöffen läuft zum Ende des gerichtlichen Geschäftsjahres aus. Durch die gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums, des Innenministeriums und des Sozialministeriums über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 vom 10.12.2003 sind wir gehalten, die Vorschlagsliste bis spätestens 20.08.2004 dem zuständigen Gericht zu übersenden.

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen wird nach § 35 Abs. 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) vom Jugendhilfeausschuss aufgestellt und dem Gericht eingereicht. Nach § 35 Abs. 2 JGG soll der Jugendhilfeausschuss ebenso viele Männer wie Frauen und mindestens die doppelte Anzahl von Personen vorschlagen, die als Jugendschöffen benötigt werden. Die Vorgesprochenen sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Aufgrund der Schreiben der Amtsgerichte Villingen-Schwenningen und Donaueschingen ist mit Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Konstanz vom 26.02.2004 und ergänzender Verfügung vom 26.02.2004 die Zahl der insgesamt zu wählenden Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen wie folgt festgesetzt worden:

Hauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts
Konstanz: 2 (1 Frau und 1 Mann)

Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht Villingen-Schwenningen: 12 (6 Frauen und 6 Männer).

Hiervon entfallen auf den Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen 8 Hauptschöffen (4 Frauen und 4 Männer).

Auf den Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen entfallen 4 Hauptschöffen (2 Frauen und 2 Männer)

Hilfsschöffen für das Jugendschöffengericht
Villingen-Schwenningen: 10 (5 Frauen und 5 Männer)

Der Jugendhilfeausschuss des Schwarzwald-Baar-Kreises hat folgende Hauptschöffen vorzuschlagen:

4 Hauptschöffen für die Jugendkammern des Landgerichts
Konstanz aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen
(2 Frauen und 2 Männer)

8 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim
Amtsgericht Villingen-Schwenningen aus dem Amtsgerichtsbezirk Donaueschingen.(4 Frauen und 4 Männer)

8 Hauptschöffen für das Jugendschöffengericht beim
Amtsgericht Villingen-Schwenningen, aus dem Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen (ausgenommen
Stadtbezirk Villingen-Schwenningen)
(4 Frauen und 4 Männer)

Die Hauptschöffen beim Amtsgericht Villingen-Schwenningen (aus dem Amtsgerichtsbezirk Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen-Schwenningen) sowie die Hilfsschöffen werden vom Jugendhilfeausschuss der Stadt Villingen-Schwenningen aufgrund des eigenen Vorschlagsrechts in eigener Zuständigkeit vorgeschlagen, da die Hilfsschöffen wegen einer möglichst kurzfristigen Erreichbarkeit bei Ausfall von Hauptschöffen am Ort des Jugendschöffengerichts Villingen-Schwenningen ihren Wohnsitz haben sollten.

Die gesetzlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit für das Amt des Jugendschöffen ergeben sich aus den §§ 31 – 35 GVG, das auszugsweise anliegend beigefügt ist.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erforderlich (§ 35 Abs. 3 Satz 2 JGG). Nach Aufstellung der Vorschlagsliste ist diese im Jugendamt eine Woche öf-

fentlich aufzulegen. (§ 35 Abs.3 Satz 3 JGG). Der Zeitpunkt der Auflegung ist vorher öffentlich bekanntzumachen. Nach Ablauf dieser Frist ist die Vorschlagsliste den Amtsgerichten zu übersenden, die diese dann dem Schöffenwahlausschuss vorlegen, dem die Entscheidung über die Einsprüche gegen die Vorschlagsliste sowie die Wahl der Schöffen obliegt.

Für die Aufstellung der Vorschlagsliste wurden entsprechend der Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses nach den stimmberechtigten Mitgliedern 3/5 von den Fraktionen unter Anwendung des d`Hondtschen Verfahrens und 2/5 von den Jugendverbänden und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsprechend der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder vorgeschlagen.

Bis zum Versand der Sitzungsvorlage wurden von den Fraktionen und den freien Trägern der Jugendhilfe die in der Anlage 2 aufgeführten Personen benannt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die bisher von den Fraktionen und Verbänden vorgeschlagenen Frauen und Männer können unseres Erachtens ohne Bedenken in die vom Jugendhilfeausschuss zu erstellende Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Wählbarkeit der Personen zu Jugendschöffen wurden bei den Kandidatenvorschlägen beachtet und werden auch bei weiteren eingehenden Vorschlägen geprüft, so dass Hinderungsgründe nicht vorliegen.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Aufnahme der vorgeschlagenen Personen in die Vorschlagsliste für Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2005 bis 2008 zu.